



Schutzverordnung, Teil Albertschwilerbach; Änderung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 2179, in Brüewil beabsichtigt das Gebäude Vers.-Nr. 3807 in einen tierfreundlichen Laufstall umzubauen. Der hierzu erforderliche Anbau im Westen des bestehenden Stalls kann aufgrund der durch den Verlauf des Albertschwilerbaches beschränkten Platzverhältnisse auf Grundstück Nr. 2179 nicht realisiert werden. Der Laufstall müsste auf der Westseite des Baches errichtet und die Futterhalle am jetzigen Standort erhalten werden. Dies würde die Arbeitsabläufe des landwirtschaftlichen Betriebs deutlich erschweren.

Mit einer Verlegung des Albertschwilerbaches nach Westen wäre eine Stallerweiterung mittels Anbau auf der Südwestseite des Gebäudes Vers.-Nr. 3807 möglich und der Betrieb könnte kompakt am bisherigen Standort bestehen bleiben.

Der Gewässerraum des Albertschwilerbaches (GN10 Nr. 21'960) ist in diesem Bereich noch nicht ausgeschieden; deshalb gilt für den Gewässerabstand die Übergangsbestimmung gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV). Nach Vorabklärungen mit dem kantonalen Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, im Herbst 2024 hat der Grundeigentümer die Erarbeitung des Wasserbauprojekts in Auftrag gegeben. Parallel zum Wasserbauprojekt wurden die Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums erstellt.

Mit dem Wasserbauprojekt wird das vorhandene Ufergehölz entfernt. Allerdings sind einige Eschen krank und müssen ohnehin gefällt werden. Ein Teil dieses Ufergehölzes ist in der kommunalen Schutzverordnung als Schutzobjekt (HFUG 21) eingetragen. Am Ufer des neuen Bachabschnitts wird eine artenreiche Ersatzpflanzung vorgenommen. Auch die Änderung der Schutzverordnung wurde parallel zum Wasserbauprojekt erarbeitet.

Projektauslöser ist das private Bauvorhaben. Aus diesem Grund handelt es sich aus Sicht des Kantons nicht um ein förderfähiges Projekt, das auch nicht subventionsberechtigt ist. Deshalb werden alle Kosten des Wasserbauprojekts vollumfänglich durch den Grundeigentümer getragen.

2. Änderung Schutzverordnung

Bei der Verschiebung des Ufergehölzes entlang dem Albertschwilerbach handelt es sich um einen untergeordneten Punkt im ganzen Wasserbauprojekt. Das Ufergehölz wird an einem anderen Standort in der unmittelbaren Nähe neu angepflanzt.

Die Neuanpflanzung des geschützten Ufergehölzes erfordert eine Änderung der Schutzverordnung Gossau im Teil Albertschwilerbach. Der Stadtrat hat diese Änderung am 28. August 2025 zustimmend zur Kenntnis genommen. Vom 15. September bis 14. Oktober 2025 wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Es sind keine Beiträge dagegen eingereicht worden. Der Stadtrat hat am 6. November 2025 den Plan «Schutzverordnung, Teil Albertschwilerbach; Änderung» beschlossen.

Zusammen mit dem Wasserbauprojekt «Umlegung Albertschwilerbach», mit dem Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Albertschwilerbach» sowie mit dem Baugesuch Nr. 17'314 wurde der Plan vom 24. November bis 23. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt. Gegen die Änderung der Schutzverordnung und gegen die übrigen Pläne sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Verfahren

Änderungen der Schutzverordnung beschliesst das Stadtparlament (Art. 39 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Nach der Behandlung im Parlament wird die Änderung der Schutzverordnung mit dem Genehmigungsverfahren für das Wasserbauprojekt und für den Sondernutzungsplan koordiniert. Sollte das Wasserbauprojekt nicht rechtskräftig werden, entfällt die Änderung der Schutzverordnung.

4. Haltung des Stadtrates

Das Fällen der kranken Eschen im geschützten Ufergehölz wird ohnehin eine Ersatzbepflanzung erfordern. Das neu zu pflanzende Ufergehölz wird robuster sein, das raumtypische Bild trotz leichter Verlegung nicht verändern und ist aus Sicht des Stadtrates unproblematisch. Deshalb befürwortet der Stadtrat die Änderung der Schutzverordnung.

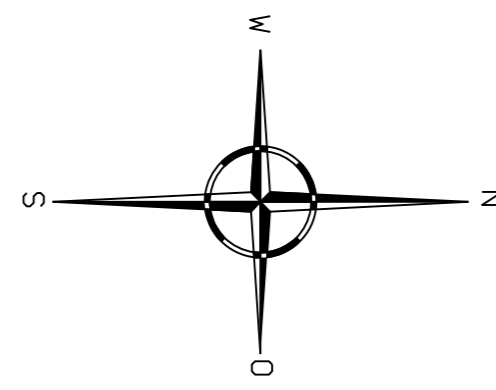
Antrag

1. Der Plan «Schutzverordnung, Teil Albertschwilerbach; Änderung» vom 20. Oktober 2025 wird erlassen.
2. Vorbehalten bleibt die Rechtskraft des Wasserbauprojekts «Umlegung Albertschwilerbach».

Stadtrat

Beilage

Plan «Schutzverordnung, Teil Albertschwilerbach, Änderung» vom 20. Oktober 2025



Änderung Schutzverordnung

Albertschwilerbach, Umlegung auf Parzelle 2179
 Abschnitt GN10 km 0.430 bis km 0.520

Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG

Situation 1:500

Mitwirkung von / bis

vom Stadtrat beschlossen am

Stadtpäsident

Stadtschreiberin

Öffentlich aufgelegt von / bis

vom Stadtparlament erlassen am

Parlamentspräsident

Stadtschreiberin

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter

Projektverfasser: **ecma** / **Bg** / 20.11.2025 / D1650 - 3.012
 Gez. / Kontr. / Datum / Plan Nr.



Änderungen: _____ / _____ / _____ / _____
 Reg. Nr.

gruner AG
 Taastrasse 1, CH-9113 Degersheim
 T: +41 71 372 50 10, F: +41 71 372 50 19
 Web: www.gruner.ch









ecma / **Bg** / 20.11.2025 / 45 / 105
 Gez. / Kontr. / Datum / Plangrösse

Legende Schutzverordnung

Festlegungen

Natur- und Landschaftsschutz
 Hecke, Feld- und Ufergehölz HFUG aufheben
 Hecke, Feld- und Ufergehölz HFUG neu

Hinweise

 Einzelbaum EBG
 Hecke, Feld- und Ufergehölz HFUG bestehend
 Bauten
 Verkehrsflächen
 Gewässer offen
 Gewässer eingedolt
 Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179 Dritprojekt projektiert
 Neubau Stall Parzelle 2179 Dritprojekt projektiert

PLAN NR. D1650 - 3.012		Version	a	b	c
CAD-Pfad: \\CAD165030_Aufgaben\301\plan\0_212_Schutzverordnung_n0_251120.dwg		Datum	20.11.2025		
Format:	Masstab:	Gezeichnet	ecma / ck		
45 / 105	1 : 500	Geprüft	ck		
		Freigabe	Bg		

